Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 35

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 35

Badisches Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 20. Mai 1919.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Gebühren der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln betreffend; die Feststellung der Vergütung von Requisitionen und Kriegsleistungen im besetzten und geräumten Reichsgebiete betreffend; des Ministeriums der Justiz: die Beschäftigung der Rechtspraktikanten sowie der Gerichts- und Regierungsassessoren betreffend.

Verordnung.

(Vom 10. Mai 1919.)

Die Gebühren der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln betreffend.

Auf Grund des § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes vom 4. Juni 1888 wird verordnet, was folgt:

Die in § 40 der Verordnung vom 31. Juli 1912, die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 353),

in Anlage 2 der Verordnung vom 28. April 1913, die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 430),

in Anlage 1 der Verordnung vom 22. Oktober 1914, den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 427) und

in Anlagen D und E der Verordnung vom 23. Oktober 1914, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Kalziumkarbid betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 445)

festgesetzten Gebührensätze werden mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab in jederzeit widerruflicher Weise um 40 vom Hundert erhöht.

Karlsruhe, den 10. Mai 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Stoll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 12. Mai 1919.)

Die Feststellung der Vergütung von Requisitionen und Kriegsleistungen im besetzten und geräumten Reichsgebiete betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes über die Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiet und über die vereinfachte Abschätzung von Kriegsleistungen für das deutsche Heer vom 2. März 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne dieses Reichsgesetzes vom 2. März 1919 und der Bekanntmachung des Reichsministers des Innern über das Verfahren zur Feststellung der Vergütung von Requisitionen und Kriegsleistungen im besetzten und geräumten Reichsgebiete vom 22. April 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 405) ist das Ministerium des Innern.

§ 2.

Als Feststellungsbehörden werden die in Betracht kommenden Bezirksämter für ihre Bezirke bestimmt.

Karlsruhe, den 12. Mai 1919.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Pfisterer.

Braun.

Verordnung.

(Vom 24. März 1919.)

Die Beschäftigung der Rechtspraktikanten sowie der Gerichts- und Regierungsassessoren betreffend.

Im Benehmen mit dem Ministerium des Innern wird die Verordnung vom 20. Mai 1907, die Beschäftigung der Rechtspraktikanten sowie der Gerichts- und Regierungsassessoren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 191), mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 24. März 1919.

Ministerium der Justiz.
Marum.

Meyer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg